



Ausschussdrucksache 21(7)131

vom 21. April 2026

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuergesetzes zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe
(2. Energiesteuersenkungsgesetz)

BT-Drucksache 21/5321

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuergesetzes zur temporären Ab- senkung der Energiesteuer für Kraftstoffe (BT-Drs. 21 / 5321)

Stichwort: Bemessung der Entlastungssätze während der Gültigkeit der reduzierten Steuersätze nach dem Energiesteuergesetz

Änderungen

Zu Artikel 1 – Änderung des Energiesteuergesetzes (§ 68 Absatz 4 Energiesteuergesetz)

In Artikel 1 Nummer 2 wird § 68 Absatz 4 durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) § 8 Absatz 7 und die §§ 46, 47, 48, 49, 52, 53, 58, 58a, 59 sowie 60 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Steuerentlastung für die in Absatz 1 genannten Energieerzeugnisse, für die im Zeitraum vom 1. Mai 2026 bis zum 30. Juni 2026 der Entlastungsanspruch entstanden ist, nach den in diesem Absatz genannten Steuersätzen bemisst.“

Begründung

Nummer 1 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Nummer 2 Absatz 4 (§ 68 Absatz 4 Energiesteuergesetz)

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes wurde § 53 des Energiesteuergesetzes zum 1. Januar 2026 neu geregelt. Im Zuge der Reform gingen die bislang in § 49 des Energiesteuergesetzes geregelten Entlastungen zur Stromerzeugung in § 53 des Energiesteuergesetzes auf. Seitdem können mit dem Steuersatz für Diesel oder Benzin eingesetzte Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung nach § 53 des Energiesteuergesetzes entlastet werden.

In der Aufzählung des § 68 Absatz 4 des Energiesteuergesetzes ist § 53 des Energiesteuergesetzes daher zu ergänzen, da der Steuersatz für Diesel und Benzin mit einem jeweiligen Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg im Zeitraum vom 1. Mai 2026 bis zum 30. Juni 2026 reduziert ist.

Finanzielle Auswirkungen und Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine Steuermehr- oder -mindereinnahmen oder Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung.